Haus- und Benutzungsordnung

für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Gyhum

§ 1 <u>Allgemeines</u>

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung der Gemeinde erbaut worden.

Sie sollen insbesondere der Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens in der Gemeinde dienen. Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten und die Gemeinschaftseinrichtungen auch allen ansässigen Verbänden und Vereinen zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

Über Streitigkeiten aus der Zulassung und der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Die Dorfgemeinschaftshäuser wurden mit öffentlichen Mitteln errichtet und müssen auch mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Daraus sollte für jeden Benutzer dieser Häuser die Verpflichtung erwachsen, das Haus und seine Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Das kann vor allem dadurch geschehen, dass die nachstehenden Anordnungen beachtet werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Einwohnern der Gemeinde zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Die Belange der Gemeinde und ihrer Einwohner sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Sie stehen mit ihren Einrichtungen den Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen der Gemeinde für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung des Ver
 - waltungsausschusses.
- (3) Über Anträge auf Überlassung der Räume von Nutzern außerhalb des Gemeindebereiches wird im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss entschieden.

§ 3 Nutzung

private Dorfgemeinschaftshauses (1) Die Nutzung eines ist vorher beim Ortsbeauftragten zu beantragen. Anträge auf Überlassung der Räume können frühestens 12 Monate im Voraus, müssen jedoch in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung eingereicht werden. Vordrucke stehen in zweifacher Ausfertigung (1 Exemplar für den Ortsbeauftragten, 1 Exemplar für die Verwaltung) bei der Gemeindeverwaltung und beim Ortsbeauftragten zur Verfügung. Die Nutzung kann nur nach Zusage durch den Ortbeauftragten erfolgen. Die Nutzer können bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin den Antrag zurücknehmen, danach ist dies nur mit Zustimmung des Ortsbeauftragten möglich.

§ 4 Gebühren

(1) Die Gebühren betragen bei **privaten Veranstaltungen**, z. B. Familienfeiern, für das Dorfgemeinschaftshaus in

Wehldorf 50 €

- (2) Mit der Zahlung der Gebühren sind die Kosten für die Nutzung des Geschirrs abgegolten. Zu ersetzende Wäschestücke und zerbrochenes Geschirr werden nach den jeweils geltenden Einkaufspreisen abgerechnet.
- (3) Während der Heizperiode (01.10. 30.04.) wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % zu den jeweiligen Sätzen erhoben.
- (4) Die Gebühren müssen spätestens am 5. Werktag nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Gyhum durch den Nutzer eingezahlt sein. Im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten können die Gebühren auch bei diesem hinterlegt werden, der dann seinerseits die Abrechnung mit der Verwaltung vornimmt.
- (5) Der Hausverwalter bzw. Ortsbeauftragte kann nach eigenem Ermessen vorab eine Kaution verlangen.
- (6) Für Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine und Gruppen werden keine Gebühren erhoben, für Trauerfeiern sind 50% der Gebühren zu entrichten. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vergabe der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die regelmäßige Überlassung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird durch einen Belegungsplan geregelt, der vom Ortsbeauftragten auf Grund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.
- (2) Dabei sind die laufend wiederkehrenden Termine der Vereine, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft der jeweiligen Gemeinde vorrangig zu behandeln. Der Ortsbeauftragte kann diese laufend wiederkehrenden Termine kurzfristig absetzen, wenn Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Vorrang haben.
- (3) Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen auszuhängen.
- (4) Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Dorfgemeinschaftsein-

- (5) richtung zu vereinbaren ist, so entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit dem Ortsbeauftragten endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.
- (6) Die Erlaubnis kann bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 6 Einzelveranstaltungen

- (1) Einzelveranstaltungen können nur außerhalb des in § 5 festgelegten Zeitplanes in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden. Andere Veranstaltungen können zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden.
- (2) § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Gruppenveranstaltungen

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen von den Vereinen und sonstigen Vereinigungen nur während der im Zeitplan festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines verantwortlichen Gruppenleiters benutzt werden.

§ 8 Benutzungspflichten

- 1. Die Benutzer dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume nutzen.
- 2. Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei dem Hausverwalter bzw. Ortsbeauftragten abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben. Sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüsseln ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit dem Ortsbeauftragten.
- 3. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 7.00 Uhr), sind von den Benutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 4. Das Rauchen ist in den Veranstaltungsräumen strengstens untersagt.
- 5. Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
- 6. Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Gebäudes abzustellen.
- 7. Das notwendige Kontroll- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
- 8. Von der Gemeinde wird die GEMA über Veranstaltungen nicht unterrichtet, hierfür ist der Benutzer zuständig. Ebenso werden die Gebühren der GEMA von der Gemeinde nicht übernommen.

- 9. Fundsachen sind dem Hausmeister bzw. dem Ortsbeauftragten zu übergeben.
- 10. Der Benutzer sorgt dafür, dass die benutzten Räume nach der Veranstaltung feucht gewischt, aufgeräumt und besenrein zurückgegeben werden.
- 11. Werden Tische und Stühle benötigt, sind diese vom Benutzer selbst aufzustellen und wieder abzuräumen. Falls erforderlich, sind diese komplett zu reinigen.
- 12. Die Küchen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen können benutzt werden. Vor Beginn der Nutzung ist das Kücheninventar vom Hausverwalter bzw. Ortsbeauftragten zu übernehmen und am anderen Tage an die Vorgenannten gereinigt zurückzugeben. Für beschädigte und nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 13 Abs. 4.
- 13. Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.
- 14. Bei der Bewirtung der Besucher des Dorfgemeinschaftshauses sollten die in der Gemeinde ansässigen Gastronomiebetriebe bevorzugt werden.
- 15. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht sofort abzustellen und die Heizung auf das Mindestmaß zu reduzieren.

§ 9 Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung in die benutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

Die Benutzer haben sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfalle alle Anweisungen der Polizei und Feuerwehr.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Gemeindedirektor oder die durch ihn beauftragte Person aus, in der Regel der Ortsbeauftragte oder der Hausverwalter.
- (2) Die beauftragte Person übt gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

(3) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Ortsbeauftragten, ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich gehaltene Auskunft zu erteilen.

§ 12 Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen ausschließlich nur von Dienstkräften der Gemeinde oder beauftragten Personen bedient werden.

§ 13 Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde den Benutzern nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Benutzer haften der Gemeinde für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzer haben die Gemeinde von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen erhoben werden, freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Anlagen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen entstehen. Sollte im Ausnahmefall die Gemeinde wegen solcher Schäden in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Eine Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke u. dgl.) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder verloren gegangenen Gegenständen ist der Gemeinde zu erstatten.

§ 14 Rücktritt

- (1) Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, so kann die Gemeinde die Genehmigung jederzeit unverzüglich widerrufen.
- (2) Die jeweiligen Benutzer haben jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Abgesehen von Abs. 1 kann die Gemeinde die Genehmigung widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 15 Schlussbestimmungen

Wer gegen diese Benutzungsverordnung verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.

Diese Bestimmungen treten ab sofort in Kraft.

Zeven, den 01.06.2018

Gemeinde Gyhum Der Gemeindedirektor